**Zeitschrift:** Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge

**Herausgeber:** Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz

**Band:** - (1860)

**Heft:** 20

**Heft**

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

**Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

**Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 02.07.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch**

Erscheint Mittwoch und Samstag.
Inserate: 15 Cts. die Zeile.

# Schweizerische Kirchen-Zeitung.

Halbjährl. in Solothurn Fr. 3. 60 C.
Portofrei in der Schweiz Fr. 4.

Herausgegeben von einer katholischen Gesellschaft.

№ 20. | Samstag den 10. März. | 1860.

## Wie verhält es sich mit den Collatur-Rechten (Pfarrwahlen) in einem katholischen Lande?*)

✝ Die kirchliche Einsetzung, die Ertheilung der geistlichen Gerichtsbarkeit, die Bestimmung der Priester zu den Pfarreien und Kapellen gehört wesentlich dem Bischof zu, und wenn er in der Folge durch eine besondere Vergünstigung das Recht des Patronats oder der Collatur einigen Regierungen oder Privatpersonen überlassen, so hat er doch Kraft seines bischöflichen Amtes, als Nachfolger der Apostel, das Recht, die zur Wahlfähigkeit erforderlichen Eigenschaften zu bestimmen, auf welche der Patron oder Collator sehen muß; er hat das Recht, die Gewählten zu bestätigen, ihnen die geistliche Gerichtsbarkeit und Sendung mitzutheilen und sie einzusetzen, oder aber solches in begründeten Fällen zu verweigern; an ihm ist's, dem Collator und dem Cleriker die nothwendig erachteten Vorkehrungen vorzuschreiben und sich von den Sitten, der Fähigkeit und der Lehre derjenigen zu versichern, welche von ihm die canonische Einsetzung in eine Pfründe, in eine Seelsorge begehren müssen.

Diese Patronat- oder Collatur-Rechte sind also kirchlichen Ursprungs, und wenn weltliche Regierungen oder Private dieses Recht ausüben, so geschieht es nur auf Vergünstigung der Kirche, es ist kein Majestäts-Recht, nur ein erworbenes, von der Kirche übertragenes Recht, bei dessen Ausübung auch die Vorschriften der Kirche beobachtet werden müssen.

Die Kirche handelte hiebei offenbar nur aus Erkenntlichkeit gegen ihre Schirmer und Wohlthäter, sie wollte durch besondere Begnadigungen den gottseligen Gesinnungen und Absichten des Stifters entsprechen und das Andenken des genossenen Schutzes verewigen. So erhielten manche Regierungen der katholischen Schweizerkantone von den Kirchenhäuptern mehrere geistliche Freiheiten z. B. die Pfründen ihrer Kantone zu besetzen und Kirchensätze an sich zu lösen; dadurch aber erhielten sie keineswegs eine geistliche Gerichtsbarkeit auf die Beneficiaten, noch die Gewalt, nach Belieben mit diesen Pfründen und ihren Gütern zu schalten, wie wir später bei der Frage über die „Kirchengüter" näher sehen werden.

## Wie verhält es sich mit den Stiften und Klöstern in einem katholischen Lande?

Die Stifte und Klöster sind ihrer Natur nach geistliche Corporationen, es steht daher der geistlichen Gewalt zu, sie zu regieren, ihre Ordnungen, Satzungen und Gelübde gutzuheißen, die Natur, Ausdehnung und Dauer derselben vorzuschreiben, mit einem Wort, ganz die Art zu bestimmen, wie diese Corporationen in das Kirchenleben eintreten und sich in demselben bewegen sollen. Ihre Unterordnung unter den päpstlichen oder bischöflichen Stuhl, ihre kirchlichen Exemtionen und Privilegien gehören ganz zur Kirchendisciplin. Diese geistlichen Corporationen bilden geistliche Freistätten, in welchen die Räthe des Evangeliums ausgeübt werden können, und welche der Tugend zum Schutze, der Religion zur Stütze, der Welt zum Beispiele, dem Vaterland zur Hülfe im Gebet, dem Staat zu Pflanzschulen der Wissenschaft und Bildung und zur Aushülfe in der Armen- und Krankenpflege dienen.

In wie weit jedoch solche geistliche Corporationen auch die Rechte der weltlichen Corporationen in Anspruch nehmen wollen, unterliegen dieselben der Anerkennung von Seite der weltlichen Obrigkeit. Die weltliche Obrigkeit kann einem neuen Stifte oder Kloster die Annerkennung als Corporation versagen und dadurch allerdings die Einführung derselben in ihr Land erschweren, einigermaßen

*) Wir haben in dem letzten Jahrgang der „Kirchen-Zeitung" die Grundsätze einer rechtlichen Verständigung zwischen der geistlichen und weltlichen Gewalt im Allgemeinen entwickelt (vergl. Nr. 91, 92, 95, 96 und 99); dieses Jahr gedenken wir nach und nach diese Grundsätze auf die wichtigsten zwischen Staat und Kirche bestehenden Collisionsfälle in einfacher, klarer Darstellung practisch anzuwenden. Wir beginnen mit den Collatur- und Stifts-Verhältnissen, über welche namentlich in der Schweiz so viele Mißbegriffe und Mißgriffe sich eingeschlichen haben, und die daher für uns eine besondere practische Bedeutung und Wichtigkeit haben.

verunmöglichen. — Wenn aber in einem Lande ein Stift oder ein Kloster vom Staate als Corporation anerkannt ist, kann diese Anerkennung nicht wieder einstweilig bereits zurückgezogen werden; das Eigenthum der einmal anerkannten geistlichen Corporation steht unter dem Schutze der weltlichen Macht wie jedes Privateigenthum, und was ihre religiösen Gelübde und Verpflichtungen betrifft, ist der katholische Regent allzeit verbunden, dieselbe zu schützen und ihre Verletzung zu hindern; denn diese kirchlichen Verpflichtungen haben durch die erfolgte Beihülfe und Mitwirkung der weltlichen Macht bürgerliche Wirkung erhalten.

Aus diesen allgemeinen Grundsätzen ziehen wir folgende besondere Schlußfolgerungen.

1) Die geistliche Gewalt entscheidet, ob und unter welchen Bedingungen sie einen religiösen Orden anerkennen und dulden will?

2) Die bürgerliche Gewalt berathet, ob sie in ihrem Gebiete ein Stift oder Kloster als „Corporation" aufnehmen und anerkennen will.

3) Ist aber eine religiöse Corporation in einem Lande durch beidseitige Uebereinstimmung angenommen und anerkannt worden, so hat sie dadurch das Recht auf eine legale Existenz und auf unverletzliches Eigenthumserwerben, welches von der weltlichen Gewalt ihr nicht mehr durch einseitige Verfügung entzogen werden darf. Die Stiftung solcher Corporationen bildet einen wechselseitigen Vertrag zwischen dem Stifter und Annehmer: der Stifter setzte die Pflichten, Bedingnisse und Vortheile fest, der gestiftete Geistliche willigt in dieselben ein, und erhaltet so das Recht auf die gestatteten Vortheile. Der Stifter überliefert diese Fundation zum beständigen Genusse der gestifteten Corporation, ohne daß ein Widerruf Platz hat, und um diesen Bestand zu sichern, werden die Urkunden unter der Beistimmung und unter den Gesetzen beider Gewalten verfaßt und besiegelt. Die Stiftung besitzt also die Gewährschaft der Kirche und des Staates; Beide haben sich gegen den Stifter verbunden, auf die Vollziehung seines Willens zu wachen, und seine Stiftung handzuhaben, die Stiftung hat also Anspruch auf den Schutz beider Gewalten.

4) Solche geistliche Stiftungen, einmal in den Schooß des Staates aufgenommen, erhalten nun auch bürgerliche Wirkungen, wie jede andere politische Gesellschaft. Diese erstrecken sich theils auf die Verpflichtungen, indem der Staat dieselben (z. B. die Gelübde) nun mehr achten und in seiner Gesetzgebung heilighalten muß; theils auf den Besitz der erworbenen Güter und Rechtsamen. Durch Arbeit und kluge Hauswirthschaft, durch Gewogenheit gutthätiger Menschen, durch Käufe und Täusche ꝛc. können sich die Güter der Stiftungs-Nutznieße vergrößern: ihre Erwerbungen geschehen in diesem Fall nach den Vorschriften der bürgerlichen Gesetze, durch Verträge, Donationen, Testamente ꝛc. ꝛc., sie haben daher für sich alle legale Titel des Rechts und müssen vom Staate hierin geschützt werden.*)

5) Die katholische Kirche hat durch die deutlichsten und nachdrücklichsten Schlußnamen ihrer Häupter und Concilien für den Bestand der geistlichen Corporationen und die Erhaltung und Beschützung ihres Eigenthums Fürsorge getroffen und diese Erhaltung und Beschützung auch den bürgerlichen Gewalten als heilige Pflicht eingeschärft.

6) Der Landesfriede in der Schweiz von 1529, 1532, 1712 ꝛc. und auch der westphälische Friede garantiren mit der freien Religionsübung auch die Freiheit der religiösen Verpflichtungen.

7) Dieser Gewissensfreiheit schließt sich auch die bürgerliche Freiheit an. Denn da die göttliche Vorsehung mancherlei Wege für das zeitliche und geistliche Wohl bereitet und dazu jedem seine Freiheit nach Umständen gelassen hat, so muß besonders in einem freien Volksstaate jedem Bürger und jeder Bürgerin gestattet sein, in einem kirchlichen Institute ihr Glück, ihr Seelenheil, die Sicherung ihrer Tugend, oder Buße zu suchen. Diese im Staate aufgenommenen Institute gehören zu den wohlthätigen Anstalten eines Landes.

8) Vorzüglich kann auf die Erhaltung dieser Stiftungen von Denjenigen Anspruch gemacht werden, in deren Gegend und zu deren Vortheil dieselben gegründet wurden. Die Urkunden beweisen den ernstlichen Willen der Stifter, eine für Religion und Gottesdienst und des Nächsten Heil nützliche Corporation zu gründen, deren Bestand zu sichern, und deren Dienste auf Jahrhunderte auszudehnen. Diese Dienste kommen aber in der Regel der nächsten Umgebung sowohl in geistlicher als zeitlicher Rücksicht besonders zu gut. Denn Gottesdienst und die Seelsorge tröstet zumal die in der Umgegend lebenden Menschen. Die nachbarliche Jugend empfängt da Unterricht,

---

*) In der Schweiz z. B. steigt das Dasein und der Besitzstand der mehrsten Stifte und Klöster höher im Alter hinauf, als der Bestand der Kantone; sie waren nicht selten der Ursprung der Letzteren. Von ihren ehemaligen Landes-Herren (insofern sie nicht selbst souverän waren) sind sie mit allen ihren Rechten und Besitzungen unter die Kantonsregierungen gekommen; diese treten in die Pflicht jener, versicherten den Stiften und Klöstern den Bestand des Rechts und die landesherrliche Gewährleistung, wurden ihre Schirmherren und sollen daher auch ihre Schirmer und nicht ihre Unterdrücker sein und bleiben.

der Arme Unterstützung, der Unglückliche Hülfe, der Arbeiter, Taglöhner, Künstler Unterhalt u. s. w. Die Umgebung hat daher ein besonderes Recht und Interesse an der Erhaltung solcher Stifte und Klöster.

9) Die Rechtsame und Besitzungen solcher Stifte und Klöster haben demnach alle mögliche Legalität für sich und sie sind so unverletzlich, als je ein Eigenthum, oder für welches Eigenthum können so alte, so feierlich versicherte Rechts- und Besitztitel, so besondere Gewährschaften geistlicher und weltlicher Gewalten aufgewiesen werden?

10) Wenn nun aber da oder dort die Absichten und Bedingnisse der Stifter von den Gliedern einer solchen Corporation vergessen, bei Seite gesetzt, nicht erfüllt werden sollten, so verbindet eben diese Gewährleistung und das obrigkeitliche Aufsichts- und Schutzrecht beide Gewalten zur Ergreifung jener Mittel, welche geeignet sein können, die entarteten Glieder wieder zu ihrer Pflicht zurück zu bringen, nicht aber wegen einigen erkrankten Gliedern die Corporation selbst zu tödten. Die Wächter der öffentlichen Sicherheit werden eine Lampe, wenn dieselbe wegen Verunreinigung dunkler zu leuchten beginnt, nicht auslöschen, sondern vielmehr reinigen und herstellen.

11) Ebensowenig kann weder die Kirche oder der Staat eine Corporation, ohne ihre Einwilligung, willkürlich umgestalten, nur um sie angeblich nützlicher zu machen; denn der Gerechtigkeit genügt nicht, daß eine beabsichtigte Umänderung nützlich sei, sondern sie fordert die Ueberzeugung, daß diese Abänderung wirklich sich als eine erwiesene Nothwendigkeit herausstelle. Einer gerechten, kirchlichen und bürgerlichen Gewalt sind immer jede zerstörende Neuerungen und Machwerke fremd, nur wenn sie aus höhern Gründen muß, legt sie Hand an die bestehende Ordnung der Stiftungen an. Der Geist der Erhaltung und Herstellung ist der Geist der hl. Kirche, und eine fundamentale Grundlage eines gerechten und gesegneten Staates. Allerdings liegt es in der Natur und Gebrechlichkeit der Dinge, daß sie im Zeitlaufe erschlaffen, es liegt aber auch in der Natur des Geistes, daß er die Erschlaffung wieder durch Ausspannung aufrichte. Jede christliche Gewalt hat einen Geist der Auferbauung (ad aedificationem) und nicht der Zerstörung (ad destructionem). Geistliche Corporationen, Stifte und Klöster können also, wenn es nöthig ist, immerhin verbessert und für die Bedürfnisse der Kirche und des Staates gemeinnütziger gemacht werden; es bedarf aber hiefür 1) der Zusammenstimmung beider Gewalten, und der betreffenden Corporation, 2) der Vereinbarung der daherigen Mittel und 3) der Heilighaltung des Stiftungszweckes, denn das Wesentliche der Stiftung darf nie durch das Zufällige gehemmt oder verdrängt, noch bei eintretenden Umständen mehr auf den veränderlichen Zeitgeist als auf das bleibende Zeit- und Ortsbedürfniß gesehen werden.*) (Fortsetzung folgt.)

---

— † Ein Müsterchen **protestantischer Bescheidenheit und Toleranz** geben den Schweizer-Katholiken dermalen ihre lieben „Brüder und Eidgenossen von der N. Zürcher-Ztg.", welche die Liebenswürdigkeit haben, die Papstfreunde durch das „Geistesschwert des Hrn. Dr. Alexander Schweizer Stück für Stück zerhauen zu lassen." Die ‚N. Zürch.-Ztg.' bringt nämlich (Nr. 63) folgende Neuigkeit aus Zürich: „Hr. Prof. Dr. Alex. „Schweizer unterwirft die bekannte Schrift: „Der Papst, „ein Wort an die Katholiken der Schweiz", in der ‚prote„stantischen Kirchenzeitung' einer zermalmenden Kritik; das „ganze Gewebe jener jesuitischen Sophistik, welche mit mit„telalterlicher Casuistik wetteifert, zerhaut der Jünger Schleier„machers, welcher dessen Dialektik ebenso gut handhabt wie „der Meister, Stück für Stück mit dem Schwerte des Gei„stes, alle jene hochtönenden Phrasen am Prüfstein des „göttlichen Wortes messend. Es lese die Recension, wer „immer noch ein protestantisches Herz in seinem Busen „schlagen fühlt und man freue sich darüber, daß dergleichen „Popery heutzutage nicht mehr ungestraft im schweizerischen „Vaterlande getrieben werden darf." — Es läßt sich die Frage aufwerfen, ob die ‚N. Zürch.-Ztg.' durch solchen Phrasen-Donner sich oder Hrn. Dr. Schweizer lächerlicher mache? Jedenfalls wird ihr der Hr. Professor wenig Dank für diese lobhudlerische Reclame wissen.

— † **Aus der innern Schweiz.** (Brief v. 4.) Die ‚Kirchenzeitung' berichtete letztlich von einer religiösen Vereinigung einiger braven Studenten in Berlin, was mich sehr erbaut hat; diese jungen Herren werden es nie bereuen, sich dem Schutze Mariens ganz besonders anbefohlen zu haben. Auch an unsern katholischen Schulanstalten der Schweiz bestehen mehrere solche Sodalitäten, die in

---

*) Wenn z. B. an einem Collegiatstift die Canonicate sozusagen nur an Professoren vergeben, und die Stiftsfonde zum Fond der katholischen Anstalten geschlagen würden, so dürfte eine solche Neuerung nach und nach die Auflösung der kirchlichen Tagzeiten, und des Chor-Gottesdienstes, dieses wesentlichen Bestandtheiles der Collegiat-Kirchen, nach sich ziehen; ein Anderes ist, wenn den Canonicis als Professoren der Theologie oder Philosophie Lehrstunden so angewiesen würden, daß dieselben dadurch an dem Besuch des gemeinsamen Chor-Gottesdienstes nicht gehindert werden. — Ebenso würde ein Stift der gleichen wesentlichen Aenderung aufgesetzt werden, wenn ausschließlich nur durch Alter und Krankheit schwächliche Männer an die erledigten Stellen befördert und so das Stift aus einem Gotteshaus zu einem Invaliden-Haus umgewandelt werden wollte.

Segen wirken, z. B. in Einsiedeln, Engelberg, Chur u. s. w. Sehr unangenehm hat es mich nun berührt, in dem Organe des „schweiz. Studenten-Vereins" in den „Monatrosen" vom 1. Februar letzten Jahres scharfe Kritik gegen solche religiöse Vereine zu finden, weil durch dieselben der Beitritt zum schweiz. Studenten-Verein unmöglich gemacht sei; eine betreffende Verfügung der Schulobern (wahrscheinlich sollte damit Einsiedeln (?) gemeint sein) wird geradezu ein „Ferman" genannt, also zum „Türkischen" gezählt. — Alle Achtung vor dem schweiz. Studenten-Verein; derselbe hat sich allgemeine Theilnahme erworben und verdient sie; allein derselbe soll Alles vermeiden, was Anlaß zum Vorwurf geben könnte, als wollte er irgendwie Mißachtung gegen Verfügungen wohlmeinender Lehrer und Erzieher hervorrufen. „Gehorsam" ist die erste Tugend eines guten katholischen Studenten. Dieses sei sine ira et studio gesagt und so auch aufgenommen.

⊢ † **Wallis.** (Brief.) Eine höchst erfreuliche Erscheinung ist aus dem Bisthum Sitten zu melden: Die geistliche Decanat-Conferenz von Monthey hat unter sich eine Subscription zur Beisteuer des Neubaues eines Diöcesan-Priesterseminars veranstaltet. Das Ergebniß stellte alsogleich über siebenhundert Franken heraus. Mehrere, unter denen einige zu hundert Franken jährlich, unterschrieben für zehn Jahre. Diese Erscheinung ist um so mehr zu würdigen, weil die benannte Conferenz nicht zahlreich ist, und mehrere Pfarreien derselben von den regulirten Chorherren von St. Moritz oder St. Berhardsberg bestellt sind. Der Beweis ist dadurch geliefert, wie tief diese wohlthätigen Priester von der Nothwendigkeit des Neubaues eines Priesterseminars für die Diöcese von Sitten durchdrungen sind, und ihnen gebührt die besondere Ehre, dazu die Initiative ergriffen zu haben. Der Hochwst. Bischof, der an dieses Unternehmen nicht erst jetzt anfängt zu denken, wird sich in seinen Besorgnissen über die Herbeischaffung der Mittel um Vieles erleichert fühlen, und zum Unternehmen um so mehr Muth fassen, wenn er sieht, wie zuvorkommend seine Priester ihm dazu ihre Hilfe anbieten. Dieses Beispiel verdient Nachahmung und wird — so sind wir's überzeugt — sie auch finden.

⊢ † **Freiburg.** (Brief v. 4.) Aus den radicalen Zeitungen wird Ihnen wohl auch schon die Geschichte von Villars (bei Freiburg) bekannt sein. Die Gemeinde versammelte sich Ende Februar und erklärte fast einstimmig die Abberufung Ihres derzeitigen Pfarrverwesers (Dessevant) — denn der rechtmäßige Pfarrer wurde von der frühern Regierung entfernt und lebt seither still in Freiburg. — Die Gemeinde war aber durchaus ungesetzlich und es wurde daher in einer zweiten Gemeinds-Versammlung der frühere Beschluß einfach dahin reducirt, es solle eine Abordnung der Gemeinde dem Hochwst. Bischofe die Klagepunkte auseinandersetzen und sobald möglichst einen Entscheid verlangen. — Vorab ist hiebei wohl zu bemerken, daß diese Klagepunkte sich keineswegs auf die Sittlichkeit und den priesterlichen Wandel des Hrn. Pfarrverwesers beziehen, da derselbe hierin klagelos dasteht; die fraglichen Differenzen beziehen sich lediglich auf Administrationsfragen, z. B. Verschönerung der Kirche u. s. w. Was nun von höherer Seite hierin verfügt wird, steht zur Stunde noch dahin. Zu bedauern ist nur, daß Geistliche hin und wieder entschiedene Mißtrauens-Vota ihrer Gemeinden so ganz ignoriren können und dadurch die größten Zerwürfnisse entstehen. Besser: „Wenn dieser Sturm meinetwegen entstanden, so werfet mich in's Meer." — Allen Jenen, die auch bei diesem Verfalle wieder von revolutionären, unkirchlichen Gelüsten unter dem Volke (besonders in Kirchensachen) geträumt und geredet, die bestimmte Nachricht, daß von dergleichen Versuchen in Villars keine Rede sein kann; die ganze Gemeinde erwartet ruhig den Entscheid der kirchlichen Obern und wird sich demselben zu unterziehen gerne und willig bereit sein.

⊢ † (Brief v. 6.) Nach Verordnung unseres Hochwst. Bischofes (durch dießjähriges Fastenmandat) wurde am zweiten Fastensonntag in allen Kirchen des Bisthums eine Sammlung zur Unterstützung armer Studenten, die sich zum geistlichen Stande vorbereiten, veranstaltet; das Ergebniß blieb aber — besonders in der Stadt, unter aller Erwartung zurück. Nach unserer Ansicht fehlte es aber vorzüglich an nöthiger Belehrung; hätten die Hochw. Hrn. Prediger ein Wort darüber gesagt und die Gläubigen über die Wichtigkeit der Sache aufgeklärt, so würde zweifelsohne viel mehr geflossen sein; denn die Freiburger sind sehr wohlthätig, worüber nächstens einige Beispiele.

⊢ † **Solothurn.** Der „Verein zur Verbreitung guter Schriften" hat laut seiner 13. Jahresrechnung Anno 1859 Fr. 1575 eingenommen und damit ungefähr 150 Exemplare „Goffine", 300 Exemplare „Geistliche Führer", 12 Bände „Kath. Unterhaltungen", 200 „Kirchlichkeit", 120 „Gott erkennbar aus den Geschöpfen", 25 „Nachfolge Christi" 2c. in Verkehr gesetzt und für Verbreitung des ‚Sonntagsblattes' Fr. 600 verwendet. Auch macht der Verein die Abonnenten auf seine, in hiesiger Stadt-Bibliothek aufbewahrte, im verflossenen Jahre durch gütige Beiträge vermehrte Sammlung zum Ausleihen bestimmter, güter Bücher aufmerksam. Werke aus derselben werden auch den Abonnenten auf dem Lande in Lieferungen bis auf zehn Bände auf den Zeitraum von einem Monat und auf Verantwortlichkeit der HH. Empfänger hin verabfolgt.

(Siehe Beilage Nro. 20.)

— † Gäu. (Corr.) Die Theilnahms-Adresse an den hl. Vater wird auch in unsern Pfarrgemeinden mit einem an Einmuth grenzenden Eifer unterzeichnet. Die politischen Farben „roth" und „grau" löschen zum erstenmal aus, weil es sich hier um das katholische Princip eines freien Mittelpunktes der Kirche handelt. Leute, deren Leben sonst keinen ausgeprägt katholischen Character an sich trägt, ergreifen bei uns nicht nur ohne Zögern und abwägender Bedenklichkeit, sondern mit Freuden die Feder zur Unterschrift.

Kurz! die Verlegenheiten und die Leiden des gemeinsamen Vaters der Christenheit und die deßhalb dargebrachten Adressen heben auch in unserm Ländchen mächtig das katholische Bewußtsein und das Solothurner Volk scheint dadurch auf's Neue den alten Ruhm eines treu katholischen Volkes und Kantons verdienen zu wollen!

— † **Luzern.** Die Abtissin des gewesenen Klosters Rathhausen, welche sich dermalen mit ihren Ordensschwestern in Schwyz aufhaltet, hat an den Großen Rath das Gesuch gestellt, daß ihr und ihren Schwestern die Rückkehr nach Rathhausen wieder gestattet werden möchte. Das Gesuch wurde dem Regiegierungsrathe überwiesen.

— † (Brief v. 7.) Ganz unlängst las ein Knabe von ungefähr 14 Jahren aus langer Weile im Kantonsblatt unter andern Dingen auch, daß hie hohe Regierung die Verkündung des bischöfl. Fastenmandats erlaubt habe; dieß fiel dem natürlichen Knaben sehr auf und er sagte zum Vater: „Aber Vater, warum muß die Regierung dem Bischof auch erlauben, wenn er etwas bekannt machen will? Jedermann darf ja sonst alles Mögliche veröffentlichen, man frägt die Regierung nicht, man sollte meinen, der Bischof sollte so viel Rechte haben als der Weibel." „Siehe, Franz, der Staat hat noch einen großen Zopf, wenn er diesen Zopf verloren hat und die Augen ihm noch besser aufgehen, so wird er dieses landvögtische Zeug, das ihn nur lächerlich macht, auch weglassen," sagte der Vater. „Vater, ich verstehe euch nicht," erwiederte der Knabe und las fort.

Zwei merkwürdige Begründungen, die Unterschriften der Adresse an den hl. Vater zu verweigern, muß ich Ihnen noch berichten; sie stammen von zwei großen Häuptern aus den entgegengesetzten Lagern, das eine Haupt sagte: „Es ist durchaus nicht ausgemacht, daß der Kirchenstaat zum Wesen des Papstthums gehöre, vielleicht will die Vorsehung gerade dadurch zeigen, daß das Papstthum ohne Kirchenstaat existiren kann, daß sie es wegnehmen läßt." „Der Papst ist nicht von dieser Welt, aber er ist in dieser Welt; wenn man Ihnen Ihr Eigenthum auch nähme, daß die Vorsehung Wunder thun sollte, was würden Sie sagen?" Der hohe Herr gab keine Antwort

„Es nützt dem Papst doch nichts," gab das andere hohe Haupt zur Antwort, als man ihn fragte, ob er unterschreiben wolle. „Ja, es nützt ihm nichts!" „Kann sein; allein mit diesem Grundsatz „nützen" und „nichts nützen" verbannen Sie jede höhere Idee aus dem Leben," entgegnete man ihm, und dann, „warum erzeigen Sie Ihren Nachbarn und Verwandten Bekleid, wenn ihnen ein Unglück begegnet, es nützt ihnen dieß nichts."

— † Im August nächsthin versammeln sich auf dem Wesemlin dahier die Abgeordneten der 21 Capucinerklöster in der Schweiz zur Vornahme der constitutionsgemäßen Wahlen. Der Regierungsrath verabfolgt dem Kloster zur Bestreitung der Kosten den üblichen Beitrag von 200 Fr.

— † **Thurgau.** Hinsichtlich der Abtheilung der Klosterquart hat der Regierungsrath beschlossen, dem Großen Rathe zu beantragen: 130,000 Fr. für das Armenwesen, 100,000 Fr. für das Schulwesen und 70,000 Fr. für das Kirchenwesen zu bestimmen, letzeres in der Meinung, daß von der letztern Summe überdieß ein Stipendienfond von 20,000 Fr. für katholische Studirende ausgeschieden werde. (Wie verhält es sich mit diesem Vorschlage? Eine Besprechung aus kundiger Hand dürfte am Platze sein.)

---

— † **Rom.** Einem uns gefälligst mitgetheilten Brief aus Rom entnehmen wir Folgendes: Am Güdelmontag (zweitletzter Carnevalstag) kam der hl. Vater, wie jedes Jahr an diesem Tage zu geschehen pflegt, in die Kirche des hl. Namens Jesu (al Jesu), um dort vor dem Allerheiligsten, das während drei Tagen zur Anbetung ausgesetzt ist, eine Adoration zu machen und dann einige Collegien und Fremde zum Fußkusse zuzulassen. Dieses Jahr wurde aber dem hl. Vater nicht nur der Fuß geküßt, sondern Ihm wurde von den Zöglingen des Collegium Germanicum eine Adresse überreicht, nachdem sie von einem der ältern Alumnen vorgelesen worden war. In dieser Adresse drückten die Germaniker ihre Dankbarkeit gegen den hl. Vater aus, sowie die Bereitwilligkeit für Ihn, si oporteret animum ponere, und endlich die Bitte um den hl. Segen für sich und die Eltern zu Hause. Der hl. Vater antwortete in huldvollen Worten in dem Sinne: daß die jungen Cleriker das Gesagte in künftigen schweren Zeiten durch die That verwirklichen sollen. Dann ertheilte Er allen Anwesenden, sowie den Eltern der Zöglinge den hl. Segen.

Während zwei und zwei zum Fußkusse gingen, sagte Er oft ein deutsches Wort: „Vater, Mutter" u. s. w. Daraus ersehen Sie, daß der hl. Vater immer noch heiter ist — wahrlich ein unerschütterlicher Fels. Ich habe dießmal absichtlich den hl. Vater näher in's Auge gefaßt, ob nicht die Last der gegenwärtigen Zeit düstere Wolken um das

sonst milde, heitere Antlitz gelagert. Ich konnte keine Veränderung wahrnehmen, die frühere Milde und Heiterkeit strahlte aus dem Gesichte des Mannes voll Gottvertrauen.

Nach dieser Ceremonie ging der hl. Vater in das Profeß-Haus der Väter der Gesellschaft Jesu, was an diesem Tage sonst nicht zu geschehen pflegt. Warum ging Er in das Profeß-Haus? Um einen schwer kranken Pater, den Pius schon vor seinem Pontificate gekannt und der im Rufe großer Vollkommenheit steht, zu besuchen. Wahrlich ein großer Trost, eine große Freude für den alten Pater, von einem Fürsten, auf dem Leiden wie Berge lasten, und auf den Trübsale wie Meeresfluthen hereinbrechen, Trost und Theilnahme zu finden. Wie kennzeichnet dieser Zug wieder den Edelmuth unsers hl. Vaters.

**Verdankung** für den eingegangenen Jahresbeitrag des Orts-Vereins der Stadt Freiburg und durch Vermittlung dieser Section von Agy, Albeuve, Domdidier, Gévissier, Grolley, Lessoc, Montet, Montagny-Mézieres, Praroman, Les Sciérnes, Villar, St.-Pierre, Villarsel, Wallenbuch.


# Pensionat
der
## französischen Kantonal-Schule in Pruntrut.

Diese Anstalt hat zum Zwecke, eine sittliche und solide Erziehung durch Bildung des Geistes und des Herzens zu ertheilen.

Da die Religion die Grundlage der Erziehung ist, so wird die größte Wichtigkeit auf den Unterricht in derselben gelegt; man bemüht sich, die Zöglinge zur Liebe und Uebung der religiösen Pflichten anzuleiten.

Um Fehlern vorzukommen und die Zöglinge an Ordnung und gutes Betragen zu gewöhnen, stehen dieselben unter beständiger Aufsicht.

### Unterricht.

Die Zöglinge des Pensionats besuchen die Curse der Normalschule. Diese Schule bildet das ehemalige Collegium von Pruntrut, wie es durch das Gesetz vom 4. Juli 1856 erweitert worden ist.

Der Unterricht ist in zwei Sectionen getheilt.

**1) Literarische Section**, welche in einem siebenjährigen Curse den Unterricht in der Religion, Philosophie, Mathematik, den Anfangsgründen der Naturwissenschaft, in der Literatur, der griechischen, lateinischen, französischen und deutschen Sprache, der Geschichte, Geographie und Zeichnen umfaßt.

**2) Real- oder Gewerbe-Section**, welche in einem sechsjährigen Curse den Unterricht in der Religion, Mathematik, Physik, Chemie, Naturwissenschaft, technischen Zeichnen, in der französischen, deutschen und englischen Sprache, dem Handels-Rechnen, der Buchhaltung, Geschichte, Geographie und den graphischen Fertigkeiten ertheilt.

Die Handels- und Gewerbs-Curse, für welche höhere mathematische Kenntnisse nicht erforderlich sind, werden in der Real-Section und zwar während den vier ersten Jahren gegeben.

Die Zöglinge erhalten in der Anstalt Unterricht im Singen, in der Instrumental-Musik und in der Gymnastik.

Ein physikalisches Cabinet, ein chemisches Laboratorium, mineralogische Sammlungen und ein botanischer Garten geben den Zöglingen Gelegenheit, den physikalischen und naturwissenschaftlichen Studien mit desto größerem Interesse und Erfolg obzuliegen.

Alle drei Monate erhalten die Eltern einen schriftlichen Bericht über das Betragen, den Fleiß, den Erfolg und den Gesundheitszustand ihrer Kinder.

Zur Aufnahme in das Pensionat ist die Beibringung eines Sittenzeugnisses (falls der Zögling schon eine andere Anstalt besucht hat) und eines Taufscheines nothwendig.

Zöglinge über 16 Jahre werden nicht angenommen.

Der Pensionspreis für zehn Monate beträgt Fr. 400 (oder Gld. 187), zur Hälfte vorzahlbar.

Gegen ein Abonnement von Fr. 135 (Gld. 63) übernimmt das Pensionat die Bestreitung folgender Ausgaben:

| | | | |
|---|---|---|---|
| Schulgeld | Fr. 40. | Bett | Fr. 10. |
| Waschen | „ 25. | Vollständige Uniform | „ 60. |

Briefporti, die Auslagen für Bücher und andere Schulbedürfnisse fallen auf Rechnung der Eltern.

### Ausstattung.

| | |
|---|---|
| Eine Uniform. | Zwölf Tisch-Servietten. |
| Zwei vollständige Kleidungen. | Zwölf Handtücher. |
| Drei Paar Schuhe. | Drei Betttücher. |
| Zwölf Nastücher. | Drei Ohrenkissen-Anzüge. |
| Zwölf Hemden. | Ein Tischbesteck (Löffel, Gabel und Messer). |

Alle diese Gegenstände müssen mit der Nummer, welche dem Zöglinge angewiesen wird, bezeichnet werden.

Jene Eltern, welche nähere Aufschlüsse zu erhalten wünschen, sind ersucht, sich an den Unterzeichneten zu wenden.

**Abbé L'Hoste,**
Director des Pensionates zu Pruntrut
(Schweiz, Kt. Bern).


Expedition & Druck von R. Schwendimann in Solothurn.